

Einführung Betreuungsgutscheine für Kindertagesstätten und Tageseltern, Anpassung des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung

Beschluss; Direktion Bildung und Soziales

1. Ausgangslage

Im Juni 2016 hat der Berner Regierungsrat beschlossen, im Jahr 2019 für die familienergänzenden Betreuungsangebote, Kindertagesstätten und Tageseltern, die Finanzierung mittels Betreuungsgutscheinen einzuführen. Das neue Finanzierungssystem soll die bisherige Subventionierung von Plätzen ablösen. Die dazu nötigen Anpassungen der kantonalen Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration, ASIV, werden voraussichtlich per Ende Februar definitiv vorgenommen sein. Die geänderte Verordnung soll gemäss Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern, GEF per 1. April 2019 in Kraft treten. Erstmals können Betreuungsgutscheine durch die Gemeinden per 1. August 2019 ausgegeben werden. Bis Ende 2020 soll das neue Finanzierungssystem in allen Gemeinden des Kantons Bern, welche sich am Gutscheinsystem beteiligen, umgesetzt sein. Die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen ist für die Gemeinden freiwillig. Die Kosten für die familienergänzenden Betreuungsangebote können jedoch nur noch mit dem kantonalen Lastenausgleich abgerechnet werden, wenn auf dieses System umgestellt wird.

Mit dem Gutscheinsystem soll einerseits erreicht werden, dass den betroffenen Eltern der Zugang zu den Betreuungsangeboten erleichtert wird, andererseits sollen damit gleiche Voraussetzungen und Chancen für alle Anbieter auf dem Markt geschaffen werden.

Die Abteilung Bildung, soziale Einrichtungen und Sport, BSS, hat bereits per 1. April 2017 die Aufgaben im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung zwischen sich und den Anbietern von Betreuungsangeboten so aufgeteilt, dass die Aufteilung weitgehend dem künftigen System mit Betreuungsgutscheinen entspricht. Sowohl die Gemeinde wie auch die Anbieter sind somit so gut wie möglich auf die Umstellung vorbereitet. Der Gemeinderat von Köniz hat daher an seiner Sitzung vom 13. Februar beschlossen, auf den erstmöglichen Termin vom August 2019 Gutscheine für Plätze in Kindertagesstätten oder bei Tageseltern auszugeben. Die heutigen Leistungsvereinbarungen mit den Anbietern zur Bereitstellung von subventionierten Plätzen wurden auf diesen Zeitpunkt gekündigt.

Den Eltern wurde Mitte Februar eine erste kurze Information über die Umstellung zum Gutscheinsystem zugestellt. Details über das neue Vorgehen erhalten die Eltern ca. in der zweiten Aprilhälfte zusammen mit der jährlichen Aufforderung zur Einkommensüberprüfung.

Am 21. Januar hat die SP eine Interpellation zum Thema Betreuungsgutscheine eingereicht, welche zu einem späteren Zeitpunkt beantwortet wird.

2. Heutiges System

Die Gemeinde Köniz stellt für ihre Einwohner eine bestimmte Anzahl durch den Kanton und die Gemeinde subventionierte Plätze in Kindertagesstätten und Stunden bei Tageseltern bereit. Für diese Plätze und Betreuungsstunden wird den Eltern der kantonale, nach Einkommen und Familiengrösse abgestufte Sozialtarif durch die Anbieter in Rechnung gestellt. Die Gemeinde vergütet den Kitas und der Tagesfamilienorganisation, TFO, die Differenz zwischen den Elterntarifen und den kantonal festgelegten Normkosten pro Platz.

Die Anzahl subventionierte Plätze und Betreuungsstunden richtet sich nach der Ermächtigung durch die GEF und dem entsprechend durch die Gemeinde bereitgestellten Budget und ist somit beschränkt. Für den Nachfrageüberschuss wird eine Warteliste geführt. Aufgrund des jährlichen Ausbaus von Kita-Plätzen konnte die Wartefrist stark reduziert werden. Aktuell beträgt diese durchschnittlich 4 bis 5 Monate und kann in einzelnen Fällen deutlich länger sein, insbesondere da die meisten Neubelegungen jährlich im August erfolgen. Dennoch verfügt Köniz heute über ein sehr gut ausgebautes Angebot.

Als eine von wenigen Gemeinden führt Köniz seit Jahren eine zentrale Anlauf- und Anmeldestelle für alle subventionierten Betreuungsangebote. Die Eltern müssen sich nicht bei einzelnen Kitas auf eine Warteliste setzen lassen. Sie können sich für alle für sie in Frage kommenden Kitas der Gemeinde Köniz gleichzeitig auf die Warteliste eintragen.

Die subventionierten Plätze wurden in den vergangenen Jahren entsprechend dem Bedarf auf die verschiedenen Gemeindegebiete verteilt. Bei der Verteilung wurden sämtliche Anbieter in der Gemeinde berücksichtigt, deren Angebot den Vorgaben der kantonalen Verordnung entspricht. Es wurde darauf geachtet, dass die Anbieter ungefähr im gleichen Verhältnis subventionierte und private Plätze bereitstellen konnten.

3. Auswirkungen Gutscheinsystem

Mit der Einführung von Betreuungsgutscheinen werden nicht mehr die Plätze sondern direkt die Eltern subventioniert. Sofern die Voraussetzungen für einen Beitrag erfüllt sind, erhalten die Eltern auf Gesuch hin einen Betreuungsgutschein, der entsprechend dem heutigen Tarifmodell nach Einkommen und Familiengrösse abgestuft ist. Dieser Gutschein kann in allen Kitas oder TFO des Kantons Bern eingelöst werden, die vom Kanton eine Zulassung für die Abrechnung von Betreuungsgutscheinen erhalten haben. Der Gutschein wird erst ausgestellt, wenn durch die Kita oder durch die TFO eine Platzbestätigung vorliegt. Er gilt maximal bis zum 31.7. des Folgejahres und muss für das nächste Jahr (massgebend ist das Schuljahr von August bis Juli) neu beantragt werden. Die jährliche Beantragung entspricht grundsätzlich dem heutigen Vorgehen bei der jährlichen Einkommensüberprüfung. In Bezug auf die Subventionierung bleibt das Vorgehen sowohl für die Eltern wie auch für die Gemeinde Köniz ungefähr gleich. Neu werden die Eltern über das Online Portal jedoch nur noch den Antrag für einen Gutschein stellen können, die Anmeldung für Kitaplätze oder Tageseltern erfolgt direkt bei den in Frage kommenden Anbietern. Diese führen künftig ihre eigenen Wartelisten, auf denen nicht mehr zwischen subventionierten und privaten Plätzen unterschieden wird.

Die Umstellung auf Betreuungsgutscheine bedeutet somit auch, dass keine bestimmte Anzahl an subventionierten Plätzen mehr zur Verfügung gestellt werden kann. Den Anbietern ist freigestellt, welche Kinder sie künftig in ihre Kitas aufnehmen. Die meisten Neubelegungen erfolgen jeweils im August. Die jährliche Überprüfung der Berechtigung und der Einkommen zur Ausstellung eines Gutscheines wird jeweils zwischen Mai und Juli vorgenommen. Die Kitas sind auf eine möglichst gute Auslastung der Plätze angewiesen und werden per August frei werdende Plätze so rasch wie möglich belegen wollen. Solange nicht genügend Kitas vorhanden sind, ist somit weder sichergestellt, dass Kunden mit Gutscheinen schneller einen Platz erhalten als mit dem heutigen System, noch ist gewährleistet, dass gleichviele Kunden mit Gutscheinen einen Platz erhalten werden wie bisher.

4. Kontingentierung von Gutscheinen

Zum jetzigen Zeitpunkt sind in der Gemeinde Köniz weder genügend Kita-Plätze vorhanden, um den gesamten Bedarf zu decken noch werden durch den Kanton und die Gemeinde die finanziellen Mittel bereitgestellt, um allen Eltern, welche die Vorgaben für eine Subventionierung erfüllen, einen Betreuungsgutschein auszustellen. Sollten weiterhin weder genügend Plätze noch genügend finanzielle Mittel vorhanden sein, werden die Eltern ihre Kinder künftig sowohl auf eine oder mehrere Wartelisten für ein Betreuungsangebot wie auch auf eine Warteliste für den Erhalt eines Betreuungsg Gutscheines anmelden müssen. Diese verschiedenen Wartelisten lassen sich kaum zusammen koordinieren. So könnte es vorkommen, dass die Eltern auf einen bestimmten Zeitpunkt zwar einen Platz erhalten würden, ihnen aber noch kein Gutschein ausgestellt werden kann, weil das Budget eingeschränkt ist. Umgekehrt könnten Gutscheine ausgegeben werden, die angefragten Eltern können jedoch noch keinen Platz vorweisen. Auf den gleichen Zeitpunkt sowohl einen Platz wie auch einen Gutschein zu erhalten, dürfte im Fall einer Beschränkung der Mittel nicht so einfach sein. Insbesondere jene Eltern, die sich nicht vorübergehend den privaten Kita-Tarif leisten können und auf eine Subventionierung angewiesen sind, dürften einen erhöhten Aufwand bei der Platzsuche haben, auch wenn eine freiere Kita-Wahl besteht. Der Zugang zu subventionierten Betreuungsangeboten wird den Eltern erst dann erleichtert, wenn genügend Kita-Plätze vorhanden sind und die Gemeinde die Ausgabe von Gutscheinen nicht beschränkt.

Auf die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze hat die Gemeinde keinen Einfluss. Die GEF geht davon aus, dass der freie Markt automatisch die Schaffung von mehr Kitas bewirken wird. Auch eine bedarfsgerechte Ausgabe von Gutscheinen durch die Gemeinde kann nicht garantiert werden. Die Gemeinden werden weiterhin ein bestimmtes Budget für die familienergänzenden Betreuungsangebote bereitstellen. Sowohl der tatsächliche Bedarf wie auch die durchschnittliche, einkommensabhängige Subventionierung sind nur bedingt planbar. Ein überdurchschnittlicher Bedarfsanstieg, z.B. durch Geburtenzuwachs oder durch Zuzüge kann auch bei einer guten Planung zu Budgetüberschreitungen führen. Für diese müsste dann allenfalls ein Nachkredit gesprochen werden. Auch die Folgejahre müssten diesem Bedarfsanstieg angepasst werden. Somit kann immer ein Bedarfsüberschuss entstehen, der zu einer Kontingentierung von Gutscheinen und zur Führung einer Warteliste führt.

5. Finanzen

Finanzielle Auswirkungen auf die Anbieter und auf die Kunden von Betreuungsangeboten

Mit dem heutigen System werden die Plätze mit Pauschalen in der Höhe der Normkosten durch die Gemeinde bei den Anbietern eingekauft. Dabei ist eine Belegung von minimal 95% verlangt (Vorgabe Kanton), damit die Pauschalen zu 100% entrichtet werden. Da die in der Betriebsbewilligung festgelegte maximale Anzahl von Plätzen nie zu 100% ausgelastet werden kann, gehen diese Leerstandskosten neu zu Lasten der Anbieter. Zusätzlich fallen für diese die Ausbildungspauschalen weg, die sie in den vergangenen Jahren für die Ausbildung von Lernenden erhalten haben.

Zudem erhielten die Anbieter heute das 1,5-fache eines Platzpreises (Normkosten) für die Betreuung von unter einjährigen Kindern. Für die deutlich kleinere Gruppe von Kindern im Kindergartenalter wurde das 0,75-fache der Normkosten vergütet. Die Kunden zahlten unabhängig des Alters den gleichen Tarif. Der Wegfall der höheren Abgeltung für Kleinkinder und die zusätzlichen Risiken müssen die Anbieter künftig in die Tarifgestaltung mit einbeziehen.

Neu werden die Betreuungsfaktoren nicht mehr den Kitas vergütet sondern den Eltern bei der Berechnung der Gutscheinhöhe entweder aufgerechnet (unter einjährige Kinder Faktor 1,4) oder in Abzug gebracht (Kindergartenkinder Faktor 0,8). Den Anbietern wird lediglich ein einheitlicher Tarif für Kunden mit oder ohne Betreuungsgutscheine vorgegeben. Wieviel diese für die verschiedenen Altersgruppen in Rechnung stellen, bestimmen die Anbieter selbst. Dies kann künftig je nach Altersgruppe zu unterschiedlichen Tarifen führen. Im Durchschnitt muss davon ausgegangen werden, dass die Tarife für die Kunden vor allem in städtischen Gebieten ansteigen werden.

Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinde

Verwaltungsaufwand:

Aufgrund der erwähnten, frühzeitigen Aufgabenumverteilung kann man davon ausgehen, dass die Umstellung auf das Betreuungsgutscheinsystem in der Gemeinde Köniz nicht zu einem grösseren Verwaltungsaufwand führen wird. Definitiv kann dies allerdings erst beurteilt werden, wenn eine Zeit lang Erfahrungswerte gesammelt werden können.

Subventionsaufwand:

Entsprechend dem aktuellen Entwurf der geänderten ASIV wird die Höhe eines Gutscheines ungefähr der heutigen Subvention durch das abgestufte Tarifmodell entsprechen. Aufgrund des Wegfalls des Leerstandrisikos und leichten Minderausgaben für Kleinkinder unter einjährig können mit einer gleichbleibenden Subventionssumme somit etwas mehr Gutscheine ausgegeben bzw. mehr Plätze mitfinanziert werden.

Um die Vorzüge des Gutscheinsystems umsetzen zu können und den Eltern den Zugang zu erleichtern, wird es jedoch erforderlich sein, die zur Verfügung gestellten Mittel aufzustocken.

Wenn in Zukunft allen Eltern, welche die Vorgaben der kantonalen Verordnung ASIV erfüllen, ein Gutschein ausgestellt werden soll, muss mittel- bis langfristig daher mit einem schwer planbaren Zusatzaufwand gerechnet werden.

Kurzfristig dürften die Kosten nur gering steigen, da gar nicht für alle Kinder Plätze gefunden werden können. Wie erwähnt, ist die Anzahl freier Plätze beschränkt.

Die meisten Kitas haben ihre Kapazität bereits erreicht. Ob und innert welcher Frist neue Plätze entstehen werden, ist zurzeit nicht abschätzbar.

Der Gemeinderat geht davon aus, dass in den Jahren 2020 bis 2021 maximal die Hälfte der heutigen Wartenden innert kurzer Frist einen Kita-Platz finden wird. Der finanzielle Mehraufwand dürfte daher noch in einem überschaubaren Rahmen liegen.

Gemäss einer Hochrechnung der Abteilung BSS dürfte der Mehraufwand in diesen Jahren gegenüber dem Budget 2019 brutto rund CHF 117'000 ausmachen. Netto liegen die Mehrkosten bei rund CHF 24'000.

Nicht gerechnet sind dabei jene Kosten, welche aufgrund höherer Eingaben in den Lastenausgleich auf die Gemeinde Köniz zukommen werden. Der Kanton hebt die Kontingentierung auf. Es können somit künftig sämtliche Gutscheine mit dem Lastenausgleich abgerechnet werden. Ob und in welchem Umfang die Berner Gemeinden künftig ihre Betreuungsangebote erhöhen werden, ist noch nicht abschätzbar.

Ebenfalls nicht abschätzbar ist, wie sich die Berechnung der Gutscheinhöhe entwickeln wird. Die GEF hat den Auftrag, den Systemwechsel kostenneutral zu vollziehen. Sie behält sich vor, bei einer zu starken Kostenentwicklung die Eckwerte anzupassen. Es ist also nicht auszuschliessen, dass die Beiträge pro Kind künftig entsprechend gesenkt werden, damit die Kostenneutralität gewährleistet bleibt. Zum jetzigen Zeitpunkt lässt sich daher noch nicht voraussagen, mit welchem Mehraufwand mittel- bis langfristig für die Subventionierung von Gutscheinen zu rechnen ist. Dies wird sich erst zeigen, wenn sowohl auf Ebende der Gemeinde wie auch auf Seiten des Kantons erste Erfahrungswerte über die Entwicklung des Bedarfs und des Angebotes vorliegen.

Um kurzfristig möglichst allen Eltern einen Gutschein ausstellen zu können, müsste bei den Ausgaben für Kitas im Vergleich zum Budget 2019 mit einem Mehraufwand von CHF 261'000 gerechnet werden, bei den Tageseltern aufgrund der rückläufigen Nachfrage hingegen mit einer Aufwandsenkung von rund CHF 144'000. 80% des Mehraufwandes fliessen in den kantonalen Lastenausgleich. Die Nettomehrkosten der Gemeinde würden somit rund CHF 24'000 betragen. Es ist vorgesehen, diesen Mehraufwand ins Budget 2020 aufzunehmen.

Der Gemeinderat hat in seinen Legislaturzielen unter dem Schwerpunkt 3.2 „Die Gemeinde verbessert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf“ mit der Massnahme 3.2.3 „Kantonales Gutscheinsystem einführen“ folgenden Indikator definiert: Jedes anspruchsberechtigte Kind erhält einen Betreuungsgutschein.

6. Anpassung des Reglements

Die Umstellung auf das System von Betreuungsgutscheinen bedingt eine Anpassung des Reglements sowie der Verordnung der Gemeinde Köniz über die familienergänzende Kinderbetreuung. Die Anpassung der Verordnung liegt in der Kompetenz des Gemeinderates und wurde durch diesen beschlossen. Über die Anpassung des Reglements entscheidet das Parlament.

Die Abteilung BSS hat in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Recht die nötigen Anpassungen vorgenommen. Es handelt sich dabei vorwiegend um Umformulierungen der bereits bestehenden Artikel, damit diese dem Gutscheinsystem entsprechen.

Die Anpassung des Reglements hat keine direkten finanziellen Auswirkungen. Es lässt offen, in welchem Umfang künftig Gutscheine für die Betreuung in Kitas oder bei Tageseltern ausgestellt werden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Die Änderung des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung wird gemäss vorgelegtem Entwurf beschlossen.
2. Die Änderung tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Köniz, 13. Februar 2019

Der Gemeinderat

Beilagen

- 1) Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung, Änderung, Entwurf

Bisheriger Text

Vorlage/Neuer Text, Entwurf

I. Allgemeine Bestimmungen

Gliederungstitel unverändert.

Art. 1

Dieses Reglement regelt

*Marginale
unverändert*

- a) die kommunale Bereitstellung von Leistungsangeboten im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung nach den Bestimmungen der kantonalen Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration.
- b) die kommunale Bereitstellung eines Angebots zur familienergänzenden Kinderbetreuung während eines Teils der Schulferien.

Art. 1

Einleitungssatz unverändert.

- a) die kommunale Ausgabe von Betreuungsgutscheinen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts.
- b) *unverändert.*

Art. 2

Selbstgewählte Aufgaben

Die in diesem Reglement umschriebenen Aufgaben sind selbstgewählte Aufgaben der Einwohnergemeinde Köniz.

*Marginale
unverändert*

Art. 2

Unverändert.

Erläuterung: Die Aufgaben bleiben selbstgewählte Aufgaben.

Art. 3

Aufgabenübertragung

Der Gemeinderat kann alle in diesem Reglement umschriebenen Aufgaben ganz oder teilweise an einen oder mehrere Dritte übertragen. Er regelt diesfalls die Einzelheiten vertraglich.

*Marginale
unverändert*

Art. 3

Unverändert.

II. Plätze in Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen

1. Grundsätze

Art. 4

- Bereitstellung von Plätzen
- 1 Die Gemeinde sorgt für die Bereitstellung von Plätzen zur familienergänzenden Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen.
 - 2 Die Anzahl Plätze richtet sich nach dem Bedarf und den im Budget gesprochenen finanziellen Mitteln.

Art. 5

- Kein Anspruch auf einen Platz
- Kein Anspruch auf einen Betreuungsgutschein
- Seitens der Eltern und anderer Erziehungsberechtigter besteht kein Anspruch auf einen Platz.

Art. 6

- Kein Anspruch auf Leistungsvereinbarung
- Kein Anspruch auf Leistungsvereinbarung
- Seitens der Leistungserbringer besteht kein Anspruch auf Abschluss einer Leistungsvereinbarung.

2. Zentrale Stellen

2. ...

II. Betreuungsgutscheine

Gliederungstitel unverändert.

Art. 4

- 1 Die Gemeinde gibt Betreuungsgutscheine für die familienergänzende Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen aus.
- 2 Der Umfang aller Betreuungsgutscheine richtet sich nach dem Bedarf und den gesprochenen Krediten.

Art. 5

- Seitens der Eltern und anderer Erziehungsberechtigter besteht kein Anspruch auf einen Betreuungsgutschein.

Art. 6

Aufgehoben.

Erläuterung: Im Betreuungsgutschein-System ist es nicht mehr so, dass die Gemeinde „subventionierte Plätze kauft“. Es gibt keine Leistungsvereinbarung mit den Einrichtungen mehr.

Art. 7

Auskunft, Beratung, Anmeldung

Die Gemeinde sorgt dafür, dass eine Stelle geführt wird, die als zentrale Auskunfts-, Beratungs- und Anmeldestelle für alle gemäss Artikel 4 bereitgestellten Plätze wirkt.

Art. 8

Vermittlung, Koordination, Administration

1 Die Gemeinde sorgt dafür, dass eine zentrale Vermittlungs-, Koordinations- und Administrationsstelle für alle gemäss Artikel 4 bereitgestellten Plätze geführt wird.

2 Dieser Stelle können die Aufgaben in den Bereichen Vermittlung, Koordination und Administration ganz oder teilweise übertragen werden, insbesondere

- a) das Führen einer Warteliste;
- b) der Entscheid über die Aufnahme und Platzierung;
- c) der Abschluss der Verträge mit den Eltern;
- d) die Rechnungstellung und das Gebühreninkasso.

3 Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

3. Gemeinderat und -verwaltung**Art. 9**

Zuständigkeit

Der Gemeinderat bezeichnet die verwaltungsintern zuständigen Organisationseinheiten durch Verordnung.

Zuständigkeit;
Auskunft und
Beratung

4. Finanzielles**Art. 10**

Gliederungstitel sowie Artitel 7 und 8: Aufgehoben.

Erläuterung:

Die bisherige zentrale Stelle wird nicht wirklich aufgehoben, hat aber im Betreuungsgutschein-System eine ganz andere Rolle. Bisher, im System der subventionierten Plätze, übernahm die Gemeinde mit dieser zentralen Stelle freiwillige, wichtige Drehscheiben-Aufgaben. Im Betreuungsgutschein-System ist es anders: Wenn eine Gemeinde Betreuungsgutscheine anbietet, dann sind damit (schon vom kantonalen Recht her) entsprechende administrativen Pflichten verbunden.

Die zentrale Stelle muss deshalb nicht mehr ausführlich und prominent geregelt werden. Eine einfache Regelung der Zuständigkeit reicht aus (siehe Art. 9). Dort kann auch erwähnt werden, dass die zuständige Organisationseinheit Auskünfte erteilt und Beratung leistet.

Der Gemeinderat legt in der Verordnung fest, dass die Fachstelle Alter, Jugend und Integration (Abteilung Bildung und soziale Einrichtungen) zuständig ist.

Gliederungstitel unverändert.

Art. 9

Der Gemeinderat bezeichnet die verwaltungsintern zuständige Organisationseinheit durch Verordnung. Sie erteilt auch Auskünfte und leistet Beratung.

Gliederungstitel unverändert.

Art. 10

Finanzierung	1 Die erforderlichen Mittel sind jeweils ins Budget der Erfolgsrechnung aufzunehmen. 2 Im Übrigen richtet sich die Finanzierung nach dem kantonalen Recht.	<i>Marginalie unverändert</i>	<i>Unverändert.</i>
Gebühren	Art. 11 Für die Benützung der Einrichtungen sind Gebühren geschuldet. Gebührens- pflicht und Bemessung richten sich nach kantonalem Recht ¹ .		Art. 11 <i>Aufgehoben.</i> <i>Erläuterung: Im Betreuungsgutschein-System schliessen die Eltern einen Vertrag ab (z.B. mit der Kita) und bezahlen ihr das vereinbarte Entgelt. Artikel 11 passt nicht mehr.</i>
III. Ferienbetreuung			
Angebot	Art. 12 1 Die Gemeinde führt ein Angebot für die familienergänzende Kinderbetreuung während eines Teils der Schulferien. 2 Der Gemeinderat legt das Angebot durch Verordnung fest, namentlich Standorte, Betreuungszeiten, Aufnahme und Modalitäten der Teilnahme.	<i>Marginalie unverändert</i>	Art. 12 <i>Unverändert.</i>
Keine Ansprüche	Art. 13 Die Artikel 5 und 6 gelten für die Ferienbetreuung sinngemäss.	Kein Anspruch	Art. 13 Seitens der Eltern oder anderer Erziehungsberechtigter besteht kein Anspruch auf Ferienbetreuung.

¹ Siehe Art. 21 ff. ASIV und Anhang 1 zur ASIV.

Art. 14

Gebühren

- 1 Die anmeldenden Eltern oder Erziehungsberechtigten haben für die Ferienbetreuung Gebühren zu bezahlen. Die Gebühren für die Betreuung und Aktivitäten liegen zwischen Fr. 6.00 und Fr. 120.00 pro Kind und Tag. Für die Verpflegung werden kostendeckende Gebühren erhoben.
- 2 Der Gemeinderat legt die Gebühren fest; er kann dabei ganz oder teilweise auf eine kantonale Gebührenordnung verweisen.

Art. 14*Unverändert.**Marginalie
unverändert***IV. Schlussbestimmungen***Gliederungstitel unverändert.***Art. 15**Aufhebung
eines Erlasses

Das Reglement vom 8. September 2003 über die familienergänzende Tagesbetreuung in der Gemeinde Köniz wird aufgehoben.

Art. 15*Unverändert.**Marginalie
unverändert***Art. 16**

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

Art. 16*Unverändert.**Marginalie
unverändert*

Köniz, den 28. April 2014

Im Namen des Parlaments

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Stefan Lehmann

Verena Remund

Erläuterung: Da das Reglement nur eine Teilrevision erfährt, werden die Schlussbestimmungen nicht geändert. Die Änderungen treten am 1. August 2019 in Kraft (siehe Beschluss).